

Guido Strack
Allerseelenstr. 1n
51105 Köln
Tel.: 0221 1692194

Guido Strack – Allerseelenstr. 1n – 51105 Köln

Köln, 15.10.2013

An die Europäische Bürgerbeauftragte

per Email an: eo@ombudsman.europa.eu

Beschwerde 635/2012/BEH – Reaktion auf die Stellungnahme des EuGH vom 04.07.2013

Sehr geehrte Bürgerbeauftragte O'Reilly,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit auf die Stellungnahme des EuGH vom 04.07.2013 reagieren zu können, die ich gerne wahrnehme. Zugleich möchte ich das vorliegende Schreiben aber auch nutzen, um auf das Schreiben Ihres Amtsvorgängers vom 26.02.2013 an mich zu reagieren und aus all dem eine Bitte an Sie abzuleiten.

In jenem Schreiben vom 26.02.2013 hatte ihr Amtsvorgänger den Gegenstand meiner Beschwerde vom 23.03.2012 meines Erachtens sach- und rechtswidrig auf das „Repetitorium der Rechtsprechung“ und das „alphabetische Sachregister“ verkürzt und den Gerichtshof auch nur hinsichtlich dieser verkürzten Beschwerdepunkte zu einer Stellungnahme aufgefordert. **Ich bitte Sie diese Verkürzung aufzuheben und den Gerichtshof hinsichtlich des vollen Umfangs meiner Beschwerde vom 23.03.2012 zu einer erneuten Stellungnahme aufzufordern und meine Beschwerde nunmehr in ihrem vollen Umfang zum Gegenstand Ihrer Untersuchung zu machen.**

Die Gründe für diese Bitte möchte ich Ihnen sehr geehrte Frau Bürgerbeauftragte O'Reilly nachfolgend erläutern: (a) mit Blick auf die meines Erachtens unzureichende Reaktion Ihres Amtsvorgängers auf meine Klarstellungen vom 03.06.2012 und (b) mit Blick auf die Stellungnahme des Gerichtshofs vom 04.07.2013.

Im Abschnitt (c) werde ich sodann noch auf jene Aspekte der Stellungnahme des Gerichtshofs vom 04.07.2013 eingehen, die sich speziell auf das „Repetitorium der Rechtsprechung“ und das „alphabetische Sachregister“ beziehen.

Im Abschnitt (d) werde ich schließlich noch auf den vom Gerichtshof angesprochenen Art. 288 AEUV und die Frage Ihrer Untersuchungsbefugnis eingehen.

Ad (a):

Meine Klarstellungen vom 03.06.2012 waren eine Reaktion auf das Schreiben Ihres

Amtsvorgängers vom 20.04.2012. Darin befasste er sich unter „(a) Hinsichtlich der Veröffentlichung von Entscheidungen“ mit dem vollen Umfang meiner ursprünglichen Beschwerde und erläuterte eine meines Erachtens nicht vertretbare Auslegung von Art. 36 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichts. Am Ende von Abschnitt (a) bat mich Ihr Amtsvorgänger sodann „um Klarstellung, warum Sie dennoch der Auffassung sind, dass die Veröffentlichungspraxis des Gerichtshofs gegen das Prinzip der Nichtdiskriminierung aufgrund der Sprache verstoße“. In meinem Schreiben vom 03.06.2012 hatte ich dann meine Position „dass alle Veröffentlichungen aller drei EU-Gerichte, und hierzu zählen auch solche, die auf der Webseite des Gerichts erfolgen, soweit zeitlich und technisch irgend möglich im Wesentlichen gleichzeitig in allen Amtssprachen erfolgen müssen und jede andere Praxis, insbesondere die gegenwärtig vom Gericht praktizierte, rechtswidrig ist“ näher erläutert und bin auch detailliert auf die im Schreiben vom 20.04.2012 enthaltenden Ausführungen eingegangen. Dies alles geschah in der Erwartung, Ihren Amtsvorgänger mit der Kraft meiner Argumente überzeugen zu können oder zumindest eine inhaltliche Reaktion seinerseits auf meine Argumente zu erhalten. Leider ging das nächste Schreiben Ihres Amtsvorgängers, jenes vom 26.02.2013, dann jedoch nur in zwei kurzen Absätzen auf mein Schreiben vom 03.06.2012 ein und vermied dabei jegliche inhaltliche Auseinandersetzung mit meinen Argumenten. Stattdessen wurde nunmehr lediglich behauptet, ich hätte meine Argumente beim Gerichtshof nicht vorgetragen und daher sei Art. 2 Abs. 2 des Statuts des Bürgerbeauftragten nicht genügt. Außerdem seien auch meine Ausführungen zum Budget nicht zu berücksichtigen, da meine Argumente insoweit gegen die Mitgliedstaaten gerichtet seien, was wegen Art. 2 Abs. 1 des Statuts des Bürgerbeauftragten außerhalb dessen Mandats liege. Beide Behauptungen und insbesondere die daraus gezogene Schlussfolgerung, meine Beschwerde nur in einem äußerst beschränkten Umfang zum Gegenstand der Fortführung des Verfahrens zu machen, sind meines Erachtens völlig unhaltbar bzw. unzutreffend.

In meinem, der vorliegenden Beschwerde zu Grunde liegenden Schreiben an den Gerichtshof vom 24.01.2012 habe ich den Beschwerdegegenstand und meine Rüge bereits im ersten Absatz klar und eindeutig beschrieben. Auch hatte ich dort auf die bereits zuvor erfolgten entsprechenden Missstandshinweise meines Anwaltes Bezug genommen. Ebenso klar, eindeutig und umfassend hat der Gerichtshof sich in seiner Antwort vom 30.01.2012 meinem Vortrag entgegengestellt und behauptet: „Die Praxis der Veröffentlichungen von Entscheidungen entspricht somit der geltenden Rechtslage“. Ich durfte und musste daher davon ausgehen, dass der Gerichtshof sich auch umfassend mit der Rechtslage und allen darauf bezogenen Argumenten befasst hatte. Es war übrigens auch der Gerichtshof, der schon in jenem Schreiben die „begrenzten Kapazitäten des Übersetzungsdienstes“ und damit das ihm zur Verfügung stehende Budget ansprach.

Gegenüber all dem stellte mein Schreiben vom 03.06.2012 keine Veränderung oder Erweiterung sondern nur eine Vertiefung der Argumentation zur Stützung meiner Beschwerde dar. Eine solche Vertiefung aber ist ein typisches Phänomen einer vertieften Sachbefassung im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens zu einer Verwaltungsentscheidung, und nichts anderes ist ja auch das Verfahren vor Ihnen. Meine Argumentation war vertieft, weil ich mich darin bemühte auf die – m. E. nicht zutreffenden – Argumente Ihres Amtsvorgängers aus dessen Schreiben vom 20.04.2012 einzugehen. Bemerkenswert ist dabei aus meiner Sicht auch, dass in dessen Schreiben vom 20.04.2012 an keiner Stelle die Frage etwaig fehlender administrativer Vorbefassung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Statuts des Bürgerbeauftragten aufgeworfen wurde. Wenn hier jemandem eine neue Argumentation vorzuwerfen ist, so wäre dies meines Erachtens demnach Ihrem Amtsvorgänger; und dies gleich zweifach, denn er war es ja der – quasi an Stelle des

Gerichtshofs – in seinem Schreiben vom 20.04.2012 neue Gegenargumente gegen meine Beschwerde vorbrachte und meine Reaktion darauf, zu der er mich noch dazu aufgefordert hatte, dann fälschlicherweise als neu und unzulässig einstufte.

Dies alles gilt auch bezüglich der Frage des Budgets, die mit der Formulierung „beschränkte Kapazitäten“ bereits in der Antwort des Gerichtshofs vom 24.01.2012 angelegt und von Ihrem Amtsvorgänger mit Schreiben vom 20.04.2012 vertieft wurde. Wenn diese beiden die Kapazitätsfrage zur Legitimation von Diskriminierungen anführen, so muss mir doch wohl erlaubt sein, darauf zu replizieren. Nichts anderes habe ich in meinem Schreiben vom 03.06.2012 unter „Zu 4.“ getan und auch nur insoweit auf die Verantwortung der EU-Organe (nicht der Mitgliedstaaten selbst!) verwiesen, die zur Erfüllung der ihr obliegenden Rechtspflichten ausreichende Haushaltsausstattung notfalls gegenüber den Mitgliedstaaten rechtlich geltend zu machen. Es ist außerdem wohl offensichtlich, dass ich eine solche Klage nie zum Beschwerdegegenstand machen wollte – was mir aber von Ihrem Amtsvorgänger in seinem Schreiben vom 26.02.2013 gleichsam unterstellt wird – sondern, dass ich damit lediglich deutlich machen wollte, dass die Verfügbarkeit ausreichender Kapazitäten/Haushaltsmittel im Recht der EU kein Rechtsgrund für die Nichtbeseitigung einer Diskriminierung sein kann. Es ging mir also nur darum, im Rahmen meines ursprünglichen umfassenden Beschwerdegegenstandes ein vorgetragenes Gegenargument zu entkräften.

Zusammenfassend lässt sich demnach meines Erachtens feststellen, dass die formale Argumentation Ihres Amtsvorgängers in dessen Schreiben 26.02.2013, mit welcher er die Beschneidung meines Beschwerdegegenstandes zu rechtfertigen versuchte, nicht durchgreifen kann. Ich fordere Sie daher auf, sich inhaltlich mit den Argumenten in meinem Schreiben vom 03.06.2012 auseinanderzusetzen und meine Beschwerde in ihrem ursprünglichen vollen Umfange zum Gegenstand Ihrer Untersuchung zu machen, hilfsweise jedenfalls detailliert und nachvollziehbar darzulegen, warum Sie hierzu nicht bereit sind.

Ad (b):

Auch die Stellungnahme des Gerichtshofs vom 04.07.2013 belegt meines Erachtens, dass es dringend geboten ist, den ursprünglichen, umfassenden Gegenstand meiner Beschwerde nunmehr auch zum Gegenstand Ihrer Untersuchung zu machen.

Der Gerichtshof beschränkt sich in seiner Stellungnahme keineswegs auf das „Repetitorium der Rechtsprechung“ und das „alphabetische Sachregister“, sondern kommt immer wieder von sich aus auf die „Curia-Webseite“ und die dortige „Datenbank der Rechtsprechung seiner drei Gerichte“ sowie die zugehörige „Suchmaschine“ zu sprechen. Explizit spricht der Gerichtshof auch die „Volltext“-Suchvorgänge in sämtlichen Dokumenten, die seit 1954 in der amtlichen Sammlung der Rechtsprechung (1994 im Fall der amtlichen Sammlung der Rechtsprechung – Öffentlicher Dienst [Slg. ÖD]) veröffentlicht werden“ an. Hierauf gestützt kommt er zu dem Schluss, dass „der mit der Rechtsprechungsdatenbank gebotenen Suchmöglichkeiten in allen Amtssprachen“ liege keine Diskriminierung vor.

Es ist also auch der Gerichtshof, der (insoweit muss der Beschwerdeführer davon ausgehen, dass Ihr Amtsvorgänger dem Gerichtshof seine Korrespondenz mit mir nicht weitergeleitet hat) von sich aus, „haushaltsmäßige Beschränkungen“ und die Frage der „ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ anspricht.

Der Gerichtshof scheint mir demnach – anders als Ihr Amtsvorgänger - durchaus bereit, sich einer Diskussion um die Kernfrage, also den vollständigen Umfang meiner Beschwerde, zu stellen.

Inhaltlich möchte ich insoweit auf die umfassenden Rechtsausführungen in meiner Klarstellung vom 03.06.2012 verweisen. Natürlich ist sowohl die Veröffentlichung der Rechtsprechung in der amtlichen Sammlung als auch jene über die Webseite des Gerichtshofs eine Veröffentlichung im Sinne des Art. 36 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichts und der anderen einschlägigen Normen. Es geht in beiden Fällen darum, die Texte der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich zu machen und in beiden Fällen erfolgt diese Veröffentlichung in einer diskriminierenden und damit rechtswidrigen Art und Weise und zwar überall dort, wo Dokumente und gerichtliche Entscheidungen nicht zeitgleich (oder zumindest sehr zeitnah) in allen Amtssprachen im gleichen Umfang veröffentlicht werden (übrigens ist dies bzgl. vieler Entscheidungen selbst in der amtlichen Sammlung des Gerichtshofs der Fall, da auch dort in zahlreichen Fällen in anderen Sprachen als in Französisch und der jeweiligen Verfahrenssprache Entscheidungen nur mit zusammengefasstem Text, und eben nicht im vollständig übersetzten Originalwortlaut veröffentlicht werden).

Wenn der Gerichtshof darauf verweist, dass die Suchfunktion seiner Webseite einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Entscheidungen vermittelt, so ist dies unzutreffend, was Sie durch einen Selbstversuch schnell in Erfahrung bringen können.

Richtig ist zunächst, dass eine Datenbanksuche mittels strukturierter Feldinhalte (z.B. Datumsangaben aber auch mittels der - in der Tat in übersetzter Form verfügbaren - systematischen Gliederung) zumeist in allen Sprachfassungen der Datenbank zu identischen Treffern führt. Dies allein erlaubt dem Nutzer jedoch keine diskriminierungsfreie Nutzung. Für einen Rechtssuchenden oder einen Anwalt kommt es vielmehr vor allem darauf an, dass er sich auch die Inhalte der durch eine solche Suche gefundenen Treffer zugänglich machen kann, kurzum: er muss die gefundenen Entscheidungen auch lesen und verstehen können. Um dies an einem konkreten Beispiel zu veranschaulichen: Ich habe am 12.10.2013 eine Suche in der Rechtsprechung des EuGÖD mittels systematischer Übersicht nach Gliederungsnummer „09.05.02.“ durchgeführt. Diese lieferte auf der deutschen¹ und auf der französischen² Webseite des Gerichtshofs jeweils drei Ergebnisse³. Von diesen drei Ergebnissen war jedoch letztlich keines im Volltext (oder auch nur in zusammengefasster Form) in deutscher Sprache verfügbar. Der Sprachkundige läuft hier also letztlich auf, oder muss sich auf eigene Kosten alle Funde übersetzen lassen. Die Diskriminierung dürfte damit belegt sein.

¹<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?pro=&nat=&oqp=&dates=&lg=&language=de&jur=F&cit=none%252CC%252CCJ%252CR%252C2008E%252C%252C%252C%252C%252C%252C%252C%252C%252Ctrue%252Cfalse%252Cfalse&td=ALL&pcs=09.05.02&avg=&page=1&mat=or&jge=&for=&cid=928279>

²<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?pro=&nat=&oqp=&dates=&lg=&language=fr&jur=F&cit=none%252CC%252CCJ%252CR%252C2008E%252C%252C%252C%252C%252C%252C%252C%252C%252Ctrue%252Cfalse%252Cfalse&td=ALL&pcs=09.05.02&avg=&page=1&mat=or&jge=&for=&cid=928612>

³ Es sind dies die Urteile in den Verfahren: F-118/10 - Psarras / ENISA (02.10.2012); F-116/10 - Gozi / Commission (20.07.2011) und F-66/09 - Saracco / BCE (15.12.2010).

Noch deutlicher wird die Diskriminierung wenn der Nutzer sich der vom Gerichtshof in seiner Stellungnahme explizit hervorgehobenen Volltext-Suche bedienen will, was an folgendem Beispiel deutlich wird: Eine Suche am 12.10.2013 nach dem Wort „congé“ in der Rechtsprechung des EuGÖD lieferte auf der französischen Webseite des Gerichtshofs 275 Treffer⁴. Demgegenüber finden sich bei einer entsprechenden Suche nach dem Wort „Urlaub“ auf der deutschen Webseite nur 37 Treffer⁵, also weniger als 13,5% der Treffer im Französischen.

Ich hoffe, Ihnen damit die Problematik, um die es hier geht und den Umfang der entsprechenden Diskriminierung hinreichend deutlich gemacht zu haben, bin aber gerne bereit, diese beiden Beispiele noch um viele weitere zu ergänzen.

Rechtlich hat der Gerichtshof meines Erachtens kein Argument geäußert, mit dem sich der von mir erhobene Vorwurf der Diskriminierung entkräften lässt. Insbesondere ist die Ausgangssituation der Rechtssuchenden und Anwälte aus den Mitgliedstaaten unabhängig von deren Sprachkenntnissen zunächst identisch. Denn in allen Fällen wollen diese letztlich über Instrumente verfügen, die es ihnen ermöglichen, die Rechtsprechung des Gerichtshofs effektiv und sicher (im Sinne von alle relevanten Dokumente findend) nach für sie relevanten Entscheidungen zu durchsuchen und die so identifizierten Dokumente dann auch umfassend in ihrer Muttersprache zur Kenntnis nehmen zu können. Diese identische Situation wird aber durch den Gerichtshof, dessen Veröffentlichungspraxis und dessen Webseite anhand des Kriteriums Sprache einer Ungleichbehandlung unterzogen. Für diese gibt es auch keine objektive Rechtfertigung, da die Verträge, Gesetze, Satzungen und Verfahrensordnungen, denen das Gericht unterworfen ist, eine solche nicht enthalten (dort finden sich im Gegenteil keinerlei Ansatzpunkte für Bevorzugungen bestimmter Sprachen) und allein die Begrenztheit der Haushaltsmittel nicht geeignet ist, eine solche Rechtfertigung im Hinblick auf die enorme Bedeutung des gleichen Zugangs zum Recht zu rechtfertigen.

Selbst wenn man annähme, dass eine Berufung auf „begrenzte Haushaltsmittel“ hier nicht schon aus grundsätzlichen Erwägungen auszuschließen ist, so hätte der Gerichtshof dann jedenfalls nachweisen müssen, dass es ihm objektiv unmöglich ist, einen diskriminierungsfreien Zugang mit den ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu realisieren und dass er auch keinerlei Möglichkeit hat, deren Ausweitung zu erreichen, beides hat der Gerichtshof hier aber unterlassen. Hinweisen möchte ich insoweit auch auf die Entschließung des Europäischen Parlaments zum Thema Öffentliche Konsultationen und ihre Verfügbarkeit in sämtlichen Sprachen der EU (2012/2676(RSP)) B7- 0317/2012⁶. Diese „drängt darauf, dass für hochwertige Übersetzungen aller von den europäischen Organen veröffentlichter offizieller Texte, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Union Sorge getragen wird“ - und

⁴<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?pro=&nat=&oqp=&lg=&dates=&language=fr&jur=F&cit=none%252CC%252CCJ%252CR%252C2008E%252C%252C%252C%252C%252C%252C%252C%252C%252Ctrue%252Cfalse%252Cfalse&td=ALL&text=cong%25C3%25A9&pcs=O&avg=&page=1&mat=or&jge=&for=&cid=929317>

⁵<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?pro=&nat=&oqp=&lg=&dates=&language=de&jur=F&cit=none%252CC%252CCJ%252CR%252C2008E%252C%252C%252C%252C%252C%252C%252C%252C%252Ctrue%252Cfalse%252Cfalse&td=ALL&text=Urlaub&pcs=O&avg=&page=1&mat=or&jge=&for=&cid=929841>

⁶<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+MOTION+B7-2012-0317+0+DOC+XML+V0//DE>

solche Texte liegen hier sicherlich vor - und betont, gerade mit Blick auf das „Europäischen Jahr der Bürger“ 2013 „dass dieses Recht nicht durch Fragen des Haushalts eingeschränkt werden darf“. Bürgerbeauftragte und Gerichtshof dürften demnach gute Aussichten haben, das Parlament in der Frage der Zurverfügungstellung ausreichender Haushaltsmittel für Übersetzungen auf ihrer Seite zu haben.

Ad (c):

Was speziell das „Repetitorium der Rechtsprechung“ und das „alphabetische Sachregister“ angeht, so argumentiert der Gerichtshof vor allem mit dem Zweck „interner Gebrauch“ und mit dem „nichtzwingenden Charakter der Erstellung und der Verbreitung dieser Dokumente an die Öffentlichkeit“. Mit letzterem erkennt er dabei aber explizit an, dass hier eine bewusste Verbreitung dieser Dokumente an die Öffentlichkeit, also eine Veröffentlichung stattfindet.

Meines Erachtens kommt es für die Anwendbarkeit von Art. 36 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichts und der anderen einschlägigen Vorschriften allein darauf an. Natürlich stand es dem Gerichtshof frei, die Dokumente überhaupt nicht zu erstellen oder jedenfalls nicht zu veröffentlichen, insoweit gibt es in der Tat wohl keine expliziten Rechtspflichten. Aber wenn er dies tut, muss dies diskriminierungsfrei und gleichzeitig und gleichmäßig in allen Amtssprachen geschehen. Auch im Fall der öffentlichen Konsultation, die Gegenstand der Beschwerdeentscheidung 640/2011/AN war, gab es keine Rechtspflicht, diese durchzuführen. Wenn sie aber durchgeführt wird, muss dies in einer nichtdiskriminierenden Art und Weise erfolgen. Nichts anderes kann auch hier gelten.

Da die Dokumente nunmehr offiziell veröffentlicht wurden, mag der Gerichtshof zwar entscheiden, diese nicht mehr zu aktualisieren bzw. Aktualisierungen nicht mehr zu veröffentlichen. Aus meiner Sicht besteht aber jedenfalls die Rechtspflicht, die bereits verwirklichte Diskriminierung zu korrigieren, also den letzten Stand der französischen Textfassungen auch in allen anderen Sprachfassungen zu veröffentlichen. Dies auch, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich bestimmte Verfahrensparteien (insbesondere die Institutionen) bereits Kopien der französischen Textfassungen heruntergeladen und lokal gespeichert haben, also selbst nach einem Löschen jener Textfassungen von der Webseite des Gerichtshofs diese weiter nutzen und so gleichheitswidrig Vorteile aus der vom Gerichtshof zu verantwortenden Diskriminierung ziehen würden. Im Übrigen würde eine, vom Gerichtshof jedenfalls hinsichtlich des alphabetischen Sachregisters in den Raum gestellte, Depublizierung aufgrund der vorliegenden Beschwerde natürlich weitere Rechtsfragen aufwerfen. Insbesondere jene, ob diese mit dem Transparenzprinzip und dem Gebot der Verfahrensfairness aus den Verträgen und aus Art. 6 Abs. 1 EMRK vereinbar wäre. Die umfassende sprachliche Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Gerichtsentscheidungen in allen Amtssprachen stellt jedenfalls nach meiner Ansicht auch ein wichtiges Ausgleichsinstrument gerade in Beamtensachen dar, um die u.a. durch die Sprachendienste der Institutionen vorhandene Waffenungleichheit der Parteien nicht völlig ausarten zu lassen. Gerade in Beamtensachen ist die Veröffentlichungspraxis der Gerichte aber schon heute am restriktivsten.

Das „Repetitorium der Rechtsprechung“ bietet überdies gegenüber den Suchmechanismen der Webseite einen speziellen Nutzen, auf welchen der Gerichtshof in seiner Stellungnahme indirekt in Fußnote 1 eingeht. Für den der französischen Rechtssprache Mächtigen bietet jenes Dokument die Möglichkeit, sich schnell und effektiv in jedem Bereich der systematischen Gliederung in einem einzigen Dokument einen Überblick über die von den Gerichten wiederkehrend

verwendeten Präzedenzfälle, Argumentationsbausteine und Leitsätze zu schaffen. Insoweit hat ein Rechtssuchender und dessen Anwalt letztlich einen ähnlichen Erkenntnisbedarf wie die Mitarbeiter des Gerichts. Dieser Bedarf wird durch die Zurverfügungstellung des Dokuments für französischsprachige Rechtssuchende und Anwälte unmittelbar befriedigt, für anderssprachige jedoch nicht. Selbst dort, wo Entscheidungen übersetzt sind, muss der Nutzer in anderen Sprachen hierfür unzählige Dokumente durchwühlen und sich dort die jeweils relevanten Stellen herausuchen. Auch dies ist eine Diskriminierung, denn der Zeitaufwand und somit auch die Anwaltskosten (also auch das Prozessrisiko des Rechtssuchenden), die hierfür entstehen, sind natürlich weitaus höher.

Auch im Hinblick auf das „Repetitorium der Rechtsprechung“ und das „alphabetische Sachregister“ halte ich meinen Vorwurf der Sprachdiskriminierung daher auch in Ansehung der Ausführungen des Gerichtshofs aufrecht und bitte Sie um entsprechende Feststellungen und Rügen.

Ad (d):

Was schließlich die in dessen Stellungnahme vom 04.07.2013 angesprochenen Zweifel des Gerichtshofs an der Zuständigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten angeht, so teile ich diese nicht.

Art. 288 AEUV und Art. 43 der Grundrechtecharta schließen den Gerichtshof keineswegs vollständig von der Zuständigkeit des Bürgerbeauftragten aus. Beim Begriff der „Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse“ handelt es sich vielmehr um eine spezifische Ausnahmebestimmung von Grundsatz der Allzuständigkeit des Bürgerbeauftragten, die daher schon nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen eng auszulegen ist. Sinn und Zweck der Regelung ist die Vermeidung von Konflikten zwischen der unterschiedlichen Entscheidung eines Falles durch die Gerichte und den Bürgerbeauftragten einerseits und die Vermeidung der Einflussnahme auf anhängige gerichtliche Verfahren andererseits. „Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse“ ist somit zu verstehen mit engem Bezug auf das Tätigwerden der Gerichte zur Entscheidung einer individuellen Rechtssache und diese Entscheidung selbst. Alles andere, insbesondere das Verwaltungshandeln des Gerichtshofs und dessen allgemeines Auftreten gegenüber der Öffentlichkeit ist daher nicht von dieser Ausnahme umfasst, sondern unterliegt der Kontrolle der Bürgerbeauftragten. Und genau um solches Verhalten geht es hier.

Spätestens im Moment der Veröffentlichung ist „Interner Gebrauch“ jedenfalls nicht mehr der einzige Zweck, zu dem die Dokumente bestimmt sind, denn aus diesem Zweck lässt sich nicht erklären, warum sie dann der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Spätestens mit dieser Zugänglichmachung kommt also ein weiterer Zweck, derjenige der Information und der Nutzungsermöglichung durch die Öffentlichkeit hinzu. Außerdem ist davon auszugehen, dass sich der Gerichtshof gerade von diesem Zweck auch einen Nutzen der Öffentlichkeit erhofft. Dies ist auch der Fall, allerdings ist der Nutzen der Öffentlichkeit auf jene Teile beschränkt, die der französischen Sprache mächtig sind, während anderen Teilen der Öffentlichkeit jener Nutzung in diskriminierender Art und Weise vorenthalten wird.

Anders wäre es z. B., wenn ich die Nichtübersetzung von Anhängen in konkreten Verfahren rügen würde (vgl. dazu die Aussagen des EuGÖD-Richters Kreppel in einem Interview mit der Zeitschrift *Betrifft Justiz* Nr. 98 vom Juni 2009), was zwar ebenfalls einen offensichtlichen

Rechtsbruch durch das Gericht darstellt, aber in der Tat der Kontrollbefugnis der Bürgerbeauftragten entzogen ist. Dies rüge ich hier aber ebenso wenig wie die Tatsache, dass sich das Gericht ohne jegliche Rechtsgrundlage dafür entschieden hat, Französisch als alleinige interne Beratungssprache bei der Entscheidungsfindung zu verwenden. Jene nicht rügefähigen Praktiken des Gerichtshofs können umgekehrt aber auch nicht dazu dienen, Rechtsverkürzungen in anderen rügefähigen Rechten zu legitimieren. Genau dies versucht der Gerichtshof hier aber.

Durch die zeitlich nach der jeweiligen Entscheidung liegende Veröffentlichung der Entscheidungen und Dokumente hat der Gerichtshof die – der Kontrolle der Bürgerbeauftragten nicht zugängliche - interne Sphäre der Entscheidungsfindung verlassen. Auch enthält meine Beschwerde keinerlei konkrete Kritik an einzelnen Urteilen oder Verfahrensweisen, die mit deren Entstehung im Zusammenhang stehen. Demnach wird die Ausübung der Rechtsprechungsbefugnisse des Gerichtshofs von meiner Beschwerde und Ihrer etwaigen Entscheidung hierüber nicht berührt und Ihre Zuständigkeit als Bürgerbeauftragte, die ja auch Ihr Amtsvorgänger anerkannte, ist vorliegend somit gegeben.

Abschließend möchte ich noch anmerken, dass Ihre meine Beschwerde bestätigende Entscheidung letztlich nicht nur an den Gerichtshof sondern auch an die Haushaltsinstitutionen gerichtet wäre. Sie könnten diese in einem Sonderbericht an das Parlament um die Forderung ergänzen, dieses möge sich dafür einsetzen, dem Gerichtshof mehr Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen um evtl. zusätzliche Übersetzungsaufgaben bewältigen zu können. Geld ist genug da, es geht nur darum es für die richtigen Dinge zu verwenden, und die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit des Europarechts für Rechtsunterworfenen dürfte insoweit sicherlich wichtiger sein als manch andere rechtlich nicht gebotene Veröffentlichung der Institutionen, die durchaus multilingual, auf Papier gedruckt, in hohen Stückzahlen und mit wesentlich höheren Kosten erfolgt.

Auch sollten die Einsparungspotentiale durch eine offene Diskussion der Sprachenfrage und der Übersetzungsmöglichkeiten nicht unterschätzt werden, und letztlich wäre selbst eine Reduktion der Gemeinschaftssprachen oder eine Änderung der jene Fragen gegenwärtig regelnden Normen ein mögliches Ergebnis einer so belebten Diskussion. Letzteres wäre sicherlich die kostengünstigste und vielleicht auch ehrlichere Lösung als den falschen Schein einer Nichtdiskriminierung weiter aufrecht zu erhalten. In Gang gesetzt werden könnte so auch die längst überfällige Diskussion, warum der Gerichtshof nach wie vor an der französischen Rechtssprache festhält, während sich weltweit und bereichsübergreifend längst Englisch zur führenden Sprache der internationalen Kommunikation entwickelt hat und auch bei den Gemeinschaftsbürgern wesentlich verbreiteter ist.

In der Hoffnung, dass Sie all dies sorgfältig prüfen und beim Namen nennen sowie

mit freundlichem Gruß

